

108. Kann der Nachweis der gerichtlichen Insinuation der Schenkung durch Eideszuschiebung geführt werden?

III. Civilsenat. Urtr. v. 14. Februar 1902 i. S. G. (Rl.) w. M. (Bekl.).
Rep. III. 402/01.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage ist bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

... „Zur Beschwerde gereicht der Klägerin dagegen die Entscheidung, soweit sie das auf Zahlung einer Mitgift von 80000 *M* lautende Versprechen betrifft, welches nach ihrer Behauptung ihrem derzeitigen Vormund L. in einem in die Jahre 1882—1884 fallenden Gerichtstermin vor dem Vormundschaftsgericht von dem beklaglichen Erblasser, weiland Rentner M., gegeben und alsdann gerichtsfeitig zu Protokoll genommen ist. Zutreffend ist zwar die Annahme, daß dieses Versprechen, weil es sich lediglich als eine der Klägerin zugewandte Schenkung, nicht als die Dosßbestellung, die dem Manne geschieht,

darstellt, in Ansehung des die Summe von 4666 $\frac{2}{3}$ *M* übersteigenden Betrages der gerichtlichen Insinuation zu seiner Gültigkeit bedürfe; unanfechtbar ist weiter auch die Ausführung, durch die stattgehabte Beweisaufnahme sei für das Versprechen kein Beweis erbracht, und ebenso die Ablehnung der Wiederholung der Vernehmung des mehrfach abgehörten Zeugen L., wie die Ablehnung der weiteren Beweisangebote, die darauf gestützt ist, daß die unter Beweis gestellten Thatfachen jedes Beweisgrundes ermangeln. Rechtsirrig aber ist es, daß die Eideszuschreibung, deren Klägerin sich, wie zum Nachweis des Schenkungsversprechens, so auch zum Nachweis der gerichtlichen Insinuation bedient hat, unberücksichtigt geblieben ist. Ob die Nichtberücksichtigung durch Übersehen dieser Beweisantretung, oder, wie es den Anschein hat, durch die Erwägung, daß der Beweis der Insinuation nur durch materielle Beweismittel geführt werden kann, veranlaßt ist, ist ohne Belang, da in dem einen wie in dem anderen Falle ein Rechtsverstoß vorliegt. Der Beweis der gerichtlichen Insinuation durch Eideszuschreibung über die tatsächlichen Elemente, in die sie zerfällt, sämtlich sinnlich wahrnehmbare Vorgänge, ist an sich nicht zu beanstanden, und die im § 445 C.P.D. vorgesehenen Zulässigkeitsbedingungen sind im vorliegenden Falle vorhanden. In ersterer Beziehung ist hervorzuheben, daß die formelle Beweisführung nur da vom Beweis von Thatfachen ausgeschlossen ist, wo der Beweis der Thatfache durch die richterliche Überzeugung von der Wahrheit der betreffenden Thatbehauptung bedingt ist, und daß dies nur da der Fall ist, wo die Prüfung der festzustellenden Umstände von Amts wegen vorgeschrieben ist, und der Streitgegenstand der freien Disposition der Parteien nicht unterliegt. In der zweiten Beziehung kommt in Betracht, daß Beklagte die Rechtsnachfolgerin des Rentners M. als Erbin ist, sodaß die die Insinuation einschließenden Thatfachen sämtlich Handlungen ihres Rechtsvorgängers oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind. Zur Prüfung der Frage, ob die zur Begründung der Insinuation erforderlichen Thatfachen im vollen Umfang genau angegeben sind, ist gegenwärtig, wo die Möglichkeit ihrer Ergänzung, sofern solche für geboten erachtet wird, in Anwendung des richterlichen Fragerectes noch gegeben ist, kein Anlaß gegeben. Zu bemerken ist hier jedoch, daß zur Feststellung der gerichtlichen Beurkundung der Nachweis, daß die Schenkungserklärung

im Anschluß an ihre Abgabe zu gerichtlichem Protokoll diktiert, als Protokollinhalt vorgelesen und genehmigt ist, jedenfalls genügt und die abstrakte Möglichkeit, daß trotzdem die Protokollierung nicht in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat, den Beweis nicht hindert.“